

**Gebührensatzung  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Stand: Januar 2018

## **Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005**

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023),
- §§ 1, 4 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74)

sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 und der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet der RegioEntsorgung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

Die Stadt Würselen erhebt für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen gem. §§ 1 ff. der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Würselen vom 19.12.2005 sowie für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, in der Stadt Würselen nach den Regelungen der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 13.12.05 in den jeweils gültigen Fassungen zur Deckung der Kosten Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Den Grundstückseigentümern stehen gleich:
  - a. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist,
  - b. der Wohnungs- bzw. Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
  - c. der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen dadurch nicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 3 Eigentumswechsel**

Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Monats der Rechtsänderung, der neue Eigentümer ist vom Beginn des darauf folgenden Monats an gebührenpflichtig. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 2).

Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Satz 2).

## § 4

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Restmüll

(1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Restmüllabfuhr richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach den auf das Grundstück entfallenden Einwohnergleichwerten.

a) Als einwohnerbezogene-/einwohnergleichwertbezogene Gebühr für die Restmüllabfuhr werden je Bewohner und je Einwohnergleichwert jährlich 29,95 € zuzüglich Abfuhrgebühren gemäß Buchstabe b) erhoben.

b) Für jede Leerung beträgt die Gebühr bei einem Restmüllbehälter

|     |                     |         |
|-----|---------------------|---------|
| von | 120 Liter Volumen   | 6,69 €  |
| von | 240 Liter Volumen   | 13,37 € |
| von | 770 Liter Volumen   | 42,90 € |
| von | 1.100 Liter Volumen | 61,28 € |

Es werden Vorauszahlungen für 12 Leerungen pro Jahr je Gefäß erhoben. Die Veranlagung wird im darauf folgenden Kalenderjahr aufgrund der tatsächlich erfolgten Leerungen berichtigt bzw. durchgeführt.

(2) Für Müllgefäße, die zusätzlich gem. Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine Gebühr

a) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
120 l von jährlich 119,82 €

und

b) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
240 l von jährlich 239,64 €

und

c) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
770 l von jährlich 768,84 €

und

d) für Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von  
1.100 l von jährlich 1.098,34 €

erhoben. Absatz 1 Buchstabe b) gilt entsprechend.

(3) Für die zusätzliche Abfuhr von Restmüll in Müllsäcken wird eine Gebühr erhoben, die durch den Kaufpreis für den von der Stadt herausgegebenen und als solchen gekennzeichneten Müllsack abgegolten ist.

Der Kaufpreis für einen 70 l Müllsack beträgt 4,40 €

## § 5

### **Gebührenberechnung für die Entsorgung der organischen Abfälle**

- (1) Die Höhe der Jahresgebühr für die Entsorgung der organischen Abfälle richtet sich nach den auf dem Grundstück wohnenden Personen mit 1. oder 2. Wohnsitz sowie nach dem Grundstück gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zugeordneten Gefäßvolumen.  
Als Benutzungsgebühr wird je Bewohner jährlich 21,91 € erhoben.
- (2) Für Gefäße, die zusätzlich gemäß der Abfallsatzung der RegioEntsorgung zur Verfügung gestellt werden, wird eine jährliche Gebühr in Höhe von 21,91 € pro 24 l Behältervolumen erhoben.

## § 6

### **Entsorgung von Papier/ Pappe/ Kartonagen**

- (1) Die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen erfolgt mit Ausnahme von Sonderleerungen nach Abs. 2 gebührenfrei.
- (2) Für Sonderleerungen außerhalb der regulären Abfuhrtermine wird ein Aufschlag von 100% auf den entsprechenden Gebührensatz volumengleicher Restmüllgefäße erhoben

### **§ 6 a)**

#### **Sonderleistungen**

Alle sonstigen abfallwirtschaftlichen Leistungen, die nicht ausdrücklich in der Abfallgebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand errechnet.

## § 7

### **Ermittlung der zugrunde zu legenden Einwohnerzahl/Einwohnergleichwerte**

Die der Gebührenberechnung nach § 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl wird an-hand der bei der örtlichen Meldebehörde geführten Einwohnermeldekartei bzw. aufgrund besonderer Feststellungen für die nicht meldepflichtigen Einwohner ermittelt.

Stichtag für die Ermittlung der Einwohner ist der 15.11. des Vorjahres der Veranlagung.

Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit dem Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt. Die Änderungsbescheide werden quartalsweise versandt. (15.04., 15.07., 15.10.)

Die Berechnung von Einwohnergleichwerten richtet sich nach den Vorgaben der Abfallsatzung der Regio-Entsorgung.

Veränderungen haben Gewerbetreibende und Grundstückseigentümer mitzuteilen.

## § 8

### Entstehung und Beendigung der Abfallgebührenpflicht

- (1) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Punkt a) und Abs. 2 sowie nach § 5 und § 6 dieser Satzung entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (3) Die Gebührenpflicht des Eigentümers beginnt bei erstmaligem Anschluss des Grundstücks mit dem Monat, der auf den Beginn der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung folgt. Die Gebührenpflicht endet im Falle der Einstellung der Entsorgungsleistungen für die Einrichtung mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung eingestellt wird.
- (4) Ändert sich die Grundlage für die Berechnung der Gebühr für Zusatzgefäße (z.B. durch einen Wechsel des Abfallbehältervolumens), so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Leerung der Restmüllgefäße beginnt mit dem Tag, der auf den Tag der Bereitstellung des Behälters folgt und endet mit der Einziehung des Behälters.

## § 9

### Festsetzung und Fälligkeit

Die nach § 4 zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Die zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## § 10

### Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Würselen die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Stadt Würselen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt Würselen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

## § 11

### Billigkeitsmaßnahmen

Die Ermäßigung und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 163 und 227 Abgabenordnung (AO) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der z. Zt. gültigen Fassung.

Sie sind unter Angabe von Gründen bei der Stadt zu beantragen.

## § 12 Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichts-Ordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03. 1960 (GV NRW S. 47/SGV NRW 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen gegen Gebote oder Verbote aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.07.1957 (GV NRW S. 216/SGV NRW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt Würselen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31.05.1995 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19. Dezember 2005

Werner Breuer  
Bürgermeister

- § 4, §5, geändert durch I. Änderungssatzung vom 19.12.2007 (Amtsblatt Nr. 23/07)
- §§ 4, 5, 6, 6 a), 7, 8, geändert durch II. Änderungssatzung vom 17.12.2008 (Amtsblatt Nr. 22/08)
- § 9 geändert durch III. Änderungssatzung vom 17.11.2009 (Amtsblatt Nr.27/09)
- §§ 4 und 5 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 16.12.2009 (Amtsblatt Nr. 30/2009)
- § 4, § 5 geändert durch V. Änderungssatzung vom 20.12.2010 (Amtsblatt Nr. 21/10)
- § 4, § 5 geändert durch VI. Änderungssatzung vom 19.12.2011 (Amtsblatt Nr. 16/11)
- § 4, § 5 geändert durch VII. Änderungssatzung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 17/12)
- §4, §5 geändert durch VIII. Änderungssatzung vom 13.12.2013 (Amtsblatt Nr. 15/13)
- §4, §5 geändert durch IX. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Nr. 16/14)
- §4, §5 geändert durch X. Änderungssatzung vom 14.12.2014 (Amtsblatt Nr. 17/15)
- §4, §5 geändert durch XI. Änderungssatzung vom 20.12.2016 (Amtsblatt Nr. 17/16)
- §4, §5, §7 geändert durch XII. Änderungssatzung vom 19.12.2017 (Amtsblatt Nr. 25/17)